



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0062-G16-0053/18

Düsseldorf, den 23.04.2021

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 05.01.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Weichmacher-Betriebes gemäß § 16 BImSchG am Standort Rheinuferstraße 7 – 9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Herstellung organischer Feinchemikalien

Im Auftrag  
gezeichnet  
Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

**Mit Zustellungsurkunde**

LANXESS Deutschland GmbH  
Kennedyplatz 1  
50679 Köln

Datum: 05. Januar 2021

Seite 1 von 42

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0053/18

bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen

Zimmer: 291

Telefon:

0211 475-2293

Telefax:

0211 475-2790

thomas.jansen@

brd.nrw.de

**Immissionsschutz**

**Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit  
geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-  
Betriebes**

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 30.07.2018, letztmalig ergänzt am  
26.08.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

**Genehmigungsbescheid**

**53.04-9021122-0062-G16-0053/18**

**I.**

**Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 30.07.2018, letztmalig ergänzt am 26.08.2020,  
nach § 16 (1) BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
des Weichmacher-Betriebes ergeht nach Durchführung des nach dem  
BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. **Sachentscheidung**

Der LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1 in 50569 Köln wird  
unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbin-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



derung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 (G, E) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit geltenden Fassung

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**  
**zur Herstellung von Weichmacherprodukten (Weichmacher-**  
**Betrieb)**

**(R28 / R35 / R38 / R39 / R48 / R62 / R63 / R64)**

**am Standort**

**CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,**  
**Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,**  
**Gemarkung Uerdingen , Flur 27, Flurstücke 110, 112, 126**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von [REDACTED] Weichmachern**

Teilanlage	Produkt	Adipinsäure	Essigsäureanhydrid	Laurinsäure	Sebazinsäure	1,2-Propylenglykol	1,3-Butylenglykol	2-Ethylhexanol	Benzylalkohol	Glycerin	n-Butanol	Polyethylenglykol
<b>RA12</b>		<b>x</b>						<b>x</b>				
	Adimoll DO	x						x				
<b>RA13</b>		<b>x</b>		<b>x</b>		<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>				<b>x</b>
	Adimoll DO	x						x				
	Ultramoll III	x					x					
	Ultramoll IV	x		x		x						
	Ultramoll V	x					x	x				
	Ultramoll VI	x						x				x
	Ultramoll VII	x				x	x	x				
	Ultramoll M nv	x				x						
<b>RA15</b>		<b>x</b>			<b>x</b>			<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	
	Adimoll BO	x						x	x			
	Adimoll DB	x									x	
	Adimoll DO	x						x				



Teilanlage	Produkt	Adipinsäure	Essigsäureanhydrid	Laurinsäure	Sebazinsäure	1,2-Propylenglykol	1,3-Butylenglykol	2-Ethylhexanol	Benzylalkohol	Glycerin	n-Butanol	Polyethylenglykol
	Uniplex DBS				x						x	
	Uniplex DOS				x			x				
<b>RA23</b>			<b>x</b>	<b>x</b>						<b>x</b>		
	Unimoll AGF		x	x						x		
	Triacetin		x							x		
<b>RA24</b>			<b>x</b>							<b>x</b>		
	Triacetin		x							x		
<b>RA41</b>		<b>x</b>		<b>x</b>		<b>x</b>						
	Ultramoll IV	x		x		x						
	Ultramoll M nv	x				x						

**Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

**Die Genehmigung umfasst:**

- 1) Kapazitätserhöhung [REDACTED] an Weichmachern
- 2) Anpassung der Anzahl der Einsatzstoffe und Verkaufsprodukte entsprechend den Angaben der o. g. Tabelle
- 3) Einbindung des Tanklagers R62 in den Bestand des Weichmacher-Betriebes
- 4) Zusammenlegung von Betriebseinheiten zu einer Betriebseinheit 1 (BE 1)
- 5) Optimierung der logistischen Abläufe
- 6) Betrieb des Adipinsäuresilos (V035HA01BA02)
- 7) Betrieb der Entleerstation (V035HA03HF301) für Sebazinsäure zur Entladung von Big-Bags
- 8) Apparative Änderungen zum Anlagenerhalt, zur Verfahrensoptimierung, zur Reduzierung von Schallemissionen und Änderungen der Apparatekennzeichnungen



- 9) Änderungen von Emissionsquellen einschl. deren Bezeichnungen und Zusammenfassung von Reststoff- bzw. Abfallströmen
- 10) Betrieb eines neuen Löschwasserauffangbehälters für die AwSV-Fläche an R39
- 11) Neue Abdichtung der AwSV-Fläche an R35
- 12) Entfall der AwSV-Fläche in der Lagerhalle R39
- 13) Vergrößerung des Lagerbehälters (V062TA62BA09) zur Lagerung von n-Butanol von 30 m<sup>3</sup> auf 67 m<sup>3</sup>
- 14) Abmischung der Herstellprodukte untereinander und mit zugekauften Estern
- 15) Erhöhung des Störfallstoffinventars
- 16) Übernahme von Anzeigen
- 17) Apparative Änderungen zur Apparatekennzeichnung

## a) Verfahrensabschnitt V028:

AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V028AO28PA03	Pumpe	7 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28BA01	Lagerbehälter	23 m <sup>3</sup>	Bestand
V028TA28BA02	Lagerbehälter	23 m <sup>3</sup>	Bestand
V028TA28BA03	Lagerbehälter	23 m <sup>3</sup>	Bestand
V028TA28BA05	Lagerbehälter	44 m <sup>3</sup>	Bestand
V028TA28BA07	Lagerbehälter	48 m <sup>3</sup>	Bestand
V028TA28BA08	Lagerbehälter	48 m <sup>3</sup>	Bestand
V028TA28BA09	Lagerbehälter	48 m <sup>3</sup>	Bestand
V028TA28BA11	Lagerbehälter	45 m <sup>3</sup>	Bestand
V028TA28PA01	Pumpe	15 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28PA02	Pumpe	15 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28PA03	Pumpe	18 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28PA05	Pumpe	28 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28PA07	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28PA08	Pumpe	15 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28PA09	Pumpe	5 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28PA12	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V028TA28PA13	Pumpe	28 m <sup>3</sup> /h	NEU
V028TA28BA04	Lagerbehälter	44 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V028TA28BA10	Lagerbehälter	48 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V028TA28PA04	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Außerbetriebnahme



AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V028TA28PA10	Pumpe	5 m <sup>3</sup> /h	Außerbetriebnahme

## b) Verfahrensabschnitt V035

AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V035AB01VA01	Ventillator	33 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035AU01BA14	Vorlage	12,5 m <sup>3</sup>	Bestand
V035AU01BA16	Vorlage	5 m <sup>3</sup>	Bestand
V035ER01BA01	Vorlage	0,8 m <sup>3</sup>	Bestand
V035ER01BA04	Vorlage	0,75 m <sup>3</sup>	Bestand
V035ER01WA01	Wärmetauscher	3,22 m <sup>2</sup>	Bestand
V035FA01FA04	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Bestand
V035FA01FA05	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Bestand
V035FA01FA06	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Bestand
V035KU01PA02	Pumpe	5 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA12BA02	Vorlage	4,5 m <sup>3</sup>	Bestand
V035RA12KF01	Kolonne	Höhe: 6,3 m Volumen: 3,15 m <sup>3</sup>	Bestand
V035RA12VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA12WA01	Wärmetauscher	20 m <sup>2</sup>	Bestand
V035RA13RA01	Reaktor	■	Bestand
V035RA13VA01	Vakuumgebläse	3.500 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA13VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA15BA02	Vorlage	4,5 m <sup>3</sup>	Bestand
V035RA15RA01	Reaktor	■	Bestand
V035RA15VA01	Vakuumgebläse	3.000 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA15VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA24RA01	Reaktor	■	Bestand
V035RA24VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA35VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA41BA02	Vorlage	4,5 m <sup>3</sup>	Bestand
V035RA41FA02	Abscheider	< 0,1 m <sup>3</sup>	Bestand
V035RA41RA01	Reaktor	■	Bestand
V035RA41VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA42RA01	Reaktor	■	Bestand
V035RA42VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA43FA02	Abscheider	< 0,1 m <sup>3</sup>	Bestand
V035RA43FA03	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Bestand
V035RA43KF01	Kolonne	Höhe: 4,2 m Volumen: 0,79 m <sup>3</sup>	Bestand
V035RA43PA01	Pumpe	8 m <sup>3</sup> /h	Bestand



AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V035RA43RA01	Reaktor		Bestand
V035RA43VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035VA01PA01	Pumpe	28 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V035RA12BA04	Vorlage	3 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V035RA20BA01	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035RA20RA01	Reaktor		Außerbetriebnahme
V035RA20WA01	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA20WA03	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA33BA02	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035RA33FA01	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V035RA33KF01	Kolonne	Volumen: 0,77 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V035RA33RA01	Reaktor		Außerbetriebnahme
V035RA33WA01	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA33WA05	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA34BA02	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035RA34KF01	Kolonne	Volumen: 0,77 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V035RA34RA01	Reaktor		Außerbetriebnahme
V035RA34WA01	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA36BA01	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035RA36BA03	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035RA36KF01	Kolonne	Volumen: 0,77 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V035RA36RA01	Reaktor		Außerbetriebnahme
V035RA36VA01	Vakuumgebläse		Außerbetriebnahme
V035RA36WA01	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA37BA03	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035RA44BA01	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035RA44KF01	Kolonne	Volumen: 1 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V035RA44RA01	Reaktor		Außerbetriebnahme
V035RA44WA01	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA44WA03	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA45KF01	Kolonne	Volumen: 1,1 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V035RA45RA01	Reaktor		Außerbetriebnahme
V035RA45WA01	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA45WA03	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA47KF01	Kolonne	Volumen: 1,26 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V035RA47RA01	Reaktor		Außerbetriebnahme
V035RA47WA01	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035RA47WA02	Wärmetauscher		Außerbetriebnahme
V035TA35BA01	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035TA35BA02	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035TA35BA04	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035TA35BA05	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035TA35BA07	Vorlage		Außerbetriebnahme
V035AB01WA02	Wärmetauscher	8,7 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung



AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V035ER01PA03	Pumpe	Alt: 12 m <sup>3</sup> /h Neu: 30 m <sup>3</sup> /h	Geänderte Ausführung
V035RA12BA03	Vorlage	Alt: 0,7 m <sup>3</sup> /h Neu: 1 m <sup>3</sup> /h	Geänderte Ausführung
V035RA12RA01	Reaktor	■	Geänderte Ausführung
V035RA13WA01	Wärmetauscher	Alt: 20 m <sup>2</sup> Neu: 42 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA13BA01	Vorlage	0,75 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA13BA02	Vorlage	4,5 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA13FA02	Abscheider	< 0,1 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA15BA01	Vorlage	0,75 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA15WA01	Wärmetauscher	20 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA23BA04	Vorlage	1 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA23FA01	Abscheider	< 0,1 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA23PA02	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Geänderte Ausführung
V035RA23RA01	Reaktor	■	Geänderte Ausführung
V035RA24BA03	Vorlage	Alt: 0,02 m <sup>3</sup> Neu: 1 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA24KF01	Kolonne	Alt: 4 m <sup>3</sup> Neu: 4,9 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA24PA01	Pumpe	Alt: 5 m <sup>3</sup> /h Neu: 10 m <sup>3</sup> /h	Geänderte Ausführung
V035RA24WA01	Wärmetauscher	32 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA35BA02	Vorlage	Alt: 0,35 m <sup>3</sup> Neu: 1 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA35RA01	Reaktor	■	Geänderte Ausführung
V035RA35WA01	Wärmetauscher	Alt: 10 m <sup>2</sup> Neu: 32 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA41KF01	Kolonne	Alt: 1,8 m <sup>3</sup> Neu: 1,97 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA41VA01	Vakuumgebläse	3.000 m <sup>3</sup> /h	Geänderte Ausführung
V035RA41WA01	Wärmetauscher	25 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung





AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V035RA41WA02	Wärmetauscher	14 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA42BA02	Vorlage	Alt: 0,35 m <sup>3</sup> Neu: 1 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA42FA03	Filter	0,21 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA42WA01	Wärmetauscher	20 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA43BA02	Vorlage	Alt: 0,55 m <sup>3</sup> Neu: 1,5 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA43FA01	Filter	Alt: 0,16 m <sup>3</sup> Neu: 0,18 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA43VA01	Vakuumgebläse	Alt: 2.500 m <sup>3</sup> /h Neu: 4.000 m <sup>3</sup> /h	Geänderte Ausführung
V035RA43WA01	Wärmetauscher	Alt: 14 m <sup>2</sup> Neu: 17 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA43WA02	Wärmetauscher	Alt: 10 m <sup>2</sup> Neu: 14 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035RA43WA04	Wärmetauscher	Alt: 2,3 m <sup>2</sup> Neu: 3 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035VA01BA01	Vorlage	Alt: 6 m <sup>3</sup> Neu: 3 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V035VA01WA01	Wärmetauscher	Alt: 17 m <sup>2</sup> Neu: 31 m <sup>2</sup>	Geänderte Ausführung
V035ER01BA03	Vorlage	10 m <sup>3</sup>	Geänderte Lage
V035RA15FA01	Abscheider	< 0,1 m <sup>3</sup>	Geänderte Lage
V035AA01BA01	Vorlage	0,36 m <sup>3</sup>	Neu
V035AA01PA01	Pumpe	21 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035AA02BA01	Vorlage	0,55 m <sup>3</sup>	Neu
V035AA02BA02	Vorlage	7,45 m <sup>3</sup>	Neu
V035AA02BA03	Vorlage	3,5 m <sup>3</sup>	Neu
V035AA02FA01	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V035AB03FA01	Abscheider	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V035AU01BA07	Vorlage	5 m <sup>3</sup>	Neu
V035AU01BA08	Vorlage	5 m <sup>3</sup>	Neu
V035AU01BA09	Vorlage	5 m <sup>3</sup>	Neu
V035AU01BA10	Vorlage	7 m <sup>3</sup>	Neu
V035AU01BA11	Vorlage	10,8 m <sup>3</sup>	Neu
V035ER01WA02	Wärmetauscher	28,5 m <sup>2</sup>	Neu
V035HA01BA01	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup>	Neu
V035HA01BA02	Vorlage	2,17 m <sup>3</sup>	Neu
V035HA01ZF01	Stachelwalze		Neu
V035HA01FA01	Filter	13,8 m <sup>2</sup>	Neu



<b>AKZ</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Technische Daten</b>	<b>Bemerkung</b>
V035HA03BA301	Vorlage	0,047 m <sup>3</sup>	Neu
V035HA03HF301	Übernahmestation		Neu
V035HA03VA301	Vakuumgebläse	300 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035KU02PA01	Pumpe	120 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035KU02PA02	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA12BA01	Behälter	0,4 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA12FA01	Abscheider	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA12VA01	Vakuumgebläse	3.500 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA13BA03	Vorlage	1,8 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA13BA04	Vorlage	1,8 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA13BA05	Vorlage	2 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA13BA06	Vorlage	1 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA13FA01	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA13KF01	Kolonne	2,4 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA13PA02	Pumpe	30 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA13PA03	Pumpe	40 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA13WA02	Wärmetauscher	10 m <sup>2</sup>	Neu
V035RA15BA03	Vorlage	1 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA23BA03	Vorlage	1,5 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA23FA03	Filter	0,21 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA23KF01	Kolonne	Höhe: 10,2 m Volumen: 4,9 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA23PA01	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA23PA03	Pumpe	10 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA23PA04	Pumpe	10 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA23VA01	Vakuumgebläse	1.750 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA23VA02	Vakuumgebläse	600 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA23WA01	Wärmetauscher	45 m <sup>2</sup>	Neu
V035RA23WA02	Wärmetauscher	32 m <sup>2</sup>	Neu
V035RA24PA03	Pumpe	10 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA24FA03	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA24WA02	Wärmetauscher	32 m <sup>2</sup>	Neu
V035RA35BA01	Trennbehälter	0,023 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA35BA03	Vorlage	0,28 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA35BA04	Vorlage	2,9 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA35FA03	Filter	0,21 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA35PA01	Pumpe	1,25 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA35PA03	Pumpe	6 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA41BA03	Vorlage	1,8 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA41BA04	Vorlage	1,8 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA41BA05	Vorlage	1 m <sup>3</sup> /h	Neu



AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V035RA41BA06	Vorlage	1 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA41FA04	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA41PA02	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA41PA03	Pumpe	15 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA42BA01	Trennbehälter	0,023 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA42BA03	Vorlage	0,25 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA42BA04	Vorlage	2,9 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA42PA01	Pumpe	0,5 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA42PA03	Pumpe	10 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA43BA04	Vorlage	0,66 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA43FA04	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V035RA43PA02	Pumpe	40 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA43PA04	Pumpe	3,2 m <sup>3</sup> /h	Neu
V035RA43WA05	Wärmetauscher	7,3 m <sup>2</sup>	Neu

## c) Verfahrensabschnitt V048

AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V048AO48PA01	Pumpe	31 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48BA01	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA02	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA04	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA05	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA07	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA09	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA10	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA12	Lagerbehälter	20 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA15	Lagerbehälter	114 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA16	Lagerbehälter	114 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48BA18	Lagerbehälter	114 m <sup>3</sup>	Bestand
V048TA48PA01	Pumpe	10 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA02	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA03	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA04	Pumpe	12 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA05	Pumpe	10 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA07	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA10	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA12	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA13	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA14	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand



AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V048TA48PA15	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA16	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA17	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA18	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48PA19	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V048TA48BA06	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V048TA48BA08	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V048TA48PA06	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Außerbetriebnahme
V048TA48PA08	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Außerbetriebnahme
V048TA48PA09	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Außerbetriebnahme
V048TA48PA11	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Außerbetriebnahme
V048TA48BA11	Lagerbehälter	28,5 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V048TA48BA03	Lagerbehälter	30 m <sup>3</sup> Laurinsäure	Nutzungsänderung
V048TA48BA14	Lagerbehälter	114 m <sup>3</sup> Mesamoll 51067	Nutzungsänderung
V048TA48BA17	Lagerbehälter	114 m <sup>3</sup> Ultramoll IV	Nutzungsänderung
V048TA48BA13	Lagerbehälter	Alt: 20 m <sup>3</sup> Neu: 31 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V048TA48BA19	Lagerbehälter	Alt: 30 m <sup>3</sup> Neu: 20 m <sup>3</sup>	Geänderte Ausführung
V048TA48FA02	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V048TA48PA21	Pumpe	1,5 m <sup>3</sup> /h	Neu
V048UB01PA01	Pumpe	24 m <sup>3</sup> /h	Neu

## d) Verfahrensabschnitt V062

AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V062TA62BA02	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup> 1,3 Butylenglykol	Bestand
V062TA62BA03	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup> 2-Ethylhexanol	Bestand
V062TA62BA04	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup> Adimoll BO	Bestand
V062TA62BA07	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup> 2-Ethylhexanol	Bestand
V062TA62BA09	Lagerbehälter	67 m <sup>3</sup> n-Butanol	Bestand
V062TA62PA02	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062TA62PA03	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062TA62PA04	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Bestand



AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V062TA62PA09	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062TA62PA16	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062TA62PA14	Pumpe	Alt: 42 m <sup>3</sup> /h Neu: 52 m <sup>3</sup> /h	Geänderte Ausführung
V062TA62PA15	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062AO62PA01	Pumpe	30 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062AO62PA02	Pumpe	30 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062AO62PA03	Pumpe	30 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062AO62PA06	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062AO62PA05	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V062TA62UB02	Verladearm	DN80	Bestand
V062TA62UB03	Verladearm	DN80	Bestand
V062TA62UB04	Verladearm	DN80	Bestand
V062TA62PA06	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Demontage
V062TA62PA08	Pumpe	15 m <sup>3</sup> /h	Demontage
V062TA62PA10	Pumpe	25 m <sup>3</sup> /h	Demontage
V062TA62BA01	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V062TA62BA05	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V062TA62BA06	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V062TA62BA08	Lagerbehälter	50 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V062TA62BA10	Lagerbehälter	300 m <sup>3</sup>	Außerbetriebnahme
V062TA62PA01	Pumpe	35 m <sup>3</sup> /h	Außerbetriebnahme
V062AO62PA07	Pumpe	14 m <sup>3</sup> /h	Neu
V062AO62PA08	Pumpe	14 m <sup>3</sup> /h	Neu

e) Verfahrensabschnitt V063

AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V063TA63BA01	Lagerbehälter	110 m <sup>3</sup>	Bestand
V063TA63BA02	Lagerbehälter	110 m <sup>3</sup>	Bestand
V063TA63PA06	Pumpe	30 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V063TA63PA09	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V063TA63PA10	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V063TA63PA07	Pumpe	Alt: 24 m <sup>3</sup> /h Neu: 60 m <sup>3</sup> /h	Geänderte Ausführung
V063TA63BA04	Behälter	140 m <sup>3</sup>	Neu
V063TA63FB01	Abscheider	9,17 m <sup>3</sup>	Neu
V063TA63PA04	Pumpe	5 m <sup>3</sup> /h	Neu
V063TA63PA05	Pumpe	5 m <sup>3</sup> /h	Neu
V063TA63PA08	Pumpe	20 m <sup>3</sup> /h	Neu
V063TA63PA20	Pumpe	33 m <sup>3</sup> /h	Neu



AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V063TA63PA21	Pumpe	33 m <sup>3</sup> /h	Neu

## f) Verfahrensabschnitt V064

AKZ	Bezeichnung	Technische Daten	Bemerkung
V064UB01VE01	Ventilator	235 m <sup>3</sup> /h	Bestand
V064UB02WM03	Waage	1.500 kg	Bestand
V064UB01FA02	Filter	< 0,1 m <sup>3</sup>	Neu
V064UB01FA03	Filter	< 0,1 m <sup>4</sup>	Neu
V064UB01FA04	Filter	< 0,1 m <sup>5</sup>	Neu
V064UB01FA05	Filter	< 0,1 m <sup>6</sup>	Neu

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

In der Ursprungsfassung der hier vorliegenden Antragsunterlagen ist ein Antrag auf vorzeitige Errichtung gemäß § 8a (1) BImSchG für die Vergrößerung des Tanks V062TA62BA09 sowie gemäß § 8a (3) BImSchG für die sofortige Nutzung des Löschwasserauffangbehälters V063TA63BA04 gestellt worden.

Mit Ihrem Schreiben vom 27.08.2020 hat die Antragstellerin den Antrag nach § 8a BImSchG zurückgenommen.



## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung** für die Vergrößerung des Lagerbehälters V062TA62BA09 zur Lagerung von n-Butanol mit einem Fassungsvermögen von 67 m<sup>3</sup>

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter den in Anlage 2 Nr. 1 und 2 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen.

## IV.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist



(§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).

Seite 15 von 42

## V.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 3.100.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle 2.1.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**10.640,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200001669648**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## VI.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 in Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 27, Flurstücke 110, 112 und 126 eine Anlage zur





Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) in den Gebäuden R28, R35, R38, R39, R48, R63 und R64 des ChemPark in Krefeld Uerdingen.

Mit Datum vom 30.07.2018 hat die LANXESS Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes gestellt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine grundlegende Bereinigung der bestehenden Genehmigungssituation. Gegenstand des vorliegenden Antrages auf Änderungsgenehmigung sind die unter I. Nr. 1 dieses Bescheides aufgeführten Punkte.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Anlagenart**

Die Anlage zur Herstellung von Weichmacherprodukten (Weichmacher-Betrieb) der LANXESS Deutschland GmbH ist als Anlage der Nr. 4.1.2 (G, E) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### **2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 (3) S. 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Weichmacherprodukten (Weichmacher-Betrieb) der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Weichmacherprodukten (Weichmacher-Betrieb) handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) des UVPG in Verbindung mit § 7 (1) UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Weichmacher-Betrieb der LANXESS Deutschland GmbH befindet sich in den Gebäuden R28, R35, R38, R39, R48, R62, R63 und R64 auf der Rheinseite des ChemParks in Krefeld-Uerdingen. Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Eine neue, zusätzliche Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeitig unversiegelten Flächen findet nicht statt. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb der von diesem Vorhaben betroffenen Gebäuden kann aufgrund der bereits bestehenden industriellen Nutzung weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Standort weist zudem, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung, keine besonderen Qualitätskriterien auf. Der Reichtum, die Qualität sowie die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Natur (Tiere und Pflanzen) sowie Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.



Im Hinblick auf das stoffliche Gefährdungspotential ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Status Quo. Das relevante Störfallstoffinventar erhöht sich zwar grundlegend, ist jedoch im Wesentlichen auf die Einbindung des Tanklagers R62 in den Bestand des Weichmacher-Betriebes sowie auf die Installation eines weiteren Behälters im Produktionsgebäude zurückzuführen. Im Zuge der Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände durch Stofffreisetzungen sowie durch Brand- und Explosionsgefahren wurde festgestellt, dass sich innerhalb der errechneten Radien keine schützenswerten Objekte befinden. Somit sind Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete/Nutzungen außerhalb des Werksgeländes vernünftigerweise auszuschließen.

Im Hinblick auf das Geräuschverhalten werden Maßnahmen zur Schallminderung am apparativen Bestand des Weichmacher-Betriebes durchgeführt. Den Antragsunterlagen liegt zudem eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung auch weiterhin die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Im Regelbetrieb werden sämtliche Abluftströme über eine Entlüftungssammelleitung geführt und in der Abluftreinigungsanlage eines Nachbarbetriebes, welcher ebenfalls zur LANXESS Deutschland GmbH gehört, thermisch behandelt. An der bewährten Verfahrensweise wird im Zuge des beantragten Vorhabens keine Änderung vorgenommen. Für die weiteren, jedoch lediglich kurzzeitig, emittierenden Emissionsquellen wurde den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose beigefügt, aus der im Ergebnis hervorgeht, dass innerhalb des festgelegten Untersuchungsradius von 350 m kein zusätzlicher Beitrag zur Gesamtimmissionsbelastung ausgeht.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 (2) UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 45 vom 05.11.2020, S. 511 – 512, lfd. Nr. 460) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung Weichmacherprodukten (Weichmacher-Betrieb) der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung zuständig.

## 2.8 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.07.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht (AZB)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1	Anlagenbezogener Gewässerschutz (AwSV)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/Sicherheitsbericht

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 (1) Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 26.08.2020.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Bedingungen und Nebenbestimmungen/Auflagen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Die antragsgegenständliche Anlage dient nach durchgeführter Änderung der Herstellung von [REDACTED] Weichmacher-Produkten in insgesamt sechs Produktionslinien. Die künftig im Weichmacher-Betrieb hergestellten Produkte einschl. deren zur Herstellung benötigten Ausgangsstoffe werden unter I. Nr. 1 (Anlagenkapazität) dieses Änderungsgenehmigungsbescheides namentlich und abschließend aufgeführt. Die Anlage ist baulich derart ausgeführt, dass sämtliche abgasverursachenden Vorgänge über eine so genannte Entlüftungssammelleitung (EL1) im Regelbetrieb in der thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) in R69 thermisch behandelt werden. Die entstehenden Abgase bestehen im Wesentlichen aus organischen Bestandteilen, die gemäß TA Luft in die Kategorien der Nummern 5.2.1 (Gesamtstaub, einschl. Feinstaub), 5.2.5 (Organische Stoffe) sowie Nr. 5.2.5 Kl. I zugeordnet werden können.

Die organisch belastete Abluft wird im Produktionsgebäude R35 über den Wärmetauscher V035AB01WA02 zum Abluftsystem (EL1) des Betriebes



gefördert und dort mit den ebenfalls organisch belasteten Abluftströmen aus dem Tanklager R48, den Biowassertanks R63, der Gebindeabfüllung in R64, den Straßentankwagen- / Containerabfüllung sowie Essigsäureanhydridleerstelle in R64, dem Tanklager R28 sowie dem Tanklager R62 vereinigt und der BE10 - „Abluftwäsche und thermische Abluftreinigung“ (TAR R69) - des benachbarten Preventol-Betriebes zur Behandlung zugeführt. Der v. g. Betrieb gehört ebenfalls zur LANXESS Deutschland GmbH. Die in Rede stehende thermische Abgasreinigungsanlage ist entsprechend ausgelegt und dimensioniert, um den Teilvolumenstrom von 600 m<sup>3</sup>/h der hier antragsgegenständlichen Anlage aufzunehmen und zu verbrennen. Besondere Regelungen für den Regelbetrieb des Weichmacher-Betriebes, die v. g. thermische Abluftreinigungsanlage in R69 betreffend, sind mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid nicht erforderlich.

#### Emissionsquelle AL1:

Bei der Emissionsquelle AL1 handelt es sich um eine Emissionsquelle des Weichmacher-Betriebes, die lediglich im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb, im Falle einer Störung, luftverunreinigende Stoffe emittiert und als Notentlüftung des EL1 vor der Vereinigung der o. g. weiteren Entlüftungen der Produktionsabluft aus dem Gebäude R35 dient. Dieser Abgasvolumenstrom ist mit einer Emissionszeit von max. 100 h/a, bei einem Massenstrom von 1,25 kg/h an organischen Stoffen Kl. I und einer Massenkonzentration von 2.500 mg/m<sup>3</sup> beziffert. Die Ableitung von unbehandelten Abgasen erfolgt im Falle eines Ansteuerns dieser Quelle 12,5 m über Grund über eine Austrittsfläche von 177 cm<sup>2</sup>. Entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin dient diese Emissionsquelle zum einen der Notentlüftung für den Ausfall der TAR in R69 (Die Ausfallzeit ist mit 24 h/a beziffert.) sowie bei Ausfällen von Einzelsträngen aus den v. g. Abschnitten des EL1. Diese Differenz von 100 h zu 24 h an Betriebsstunden ist jedoch bei betriebsbereiter Abluftbehandlung als bestimmungsgemäßer Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage zu werten, da eine entsprechende Behandlung der entstehenden Stoffe durch die TAR R69 in einem betriebsbereiten Zustand grundlegend sichergestellt werden kann.

Gemäß Nr. 5.1.3 der TA Luft sind für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Die Ableitung des o. g. Abgasvolumenstroms in unbehandelter Form wird diesem Grundsatz,



unabhängig von der Frage, ob es sich um einen bestimmungsgemäßen oder nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb handelt, nicht gerecht und ist daher unzulässig.

Gemäß den in diesem Änderungsgenehmigungsverfahren vorgenommenen Prüfungen der Antragsunterlagen und dem daraus resultierend geführten Schriftverkehr hat die Anlagenbetreiberin bereits mit ihrem Schreiben vom 05.12.2018 erklärt, dass sie beabsichtige, diesem Umstand Rechnung zu tragen und entsprechende Nachrüstungen der in Rede stehenden Emissionsquelle durch Installation von Aktivkohlefiltertöpfen plane. Zur Realisierung bedürfe es jedoch umfangreicher Planungen und Vorbereitung zur Auslegung, Aufstellung sowie zum Ort und zum Betrieb der v. g. Aktivkohletöpfe, so dass die Angabe von genehmigungsspezifischen Unterlagen, zum Zeitpunkt der Feststellung nicht möglich sei.

Mittels auflösender Bedingung, die die Antragstellerin mit ihrem Schreiben vom 12.09.2020 selbst beantragt hat, wird der Unzulässigkeit der Ableitung des v. g. Abluftstroms bis zur entsprechenden Nachrüstung Rechnung getragen. Diese wird in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nachrüstung der Emissionsquelle AL1 mit den v. g. Aktivkohletöpfen eine wesentliche Änderung des Weichmacher-Betriebes i. S. d. § 16 BImSchG darstellt, da in diesem Zusammenhang u. a. Anforderungen einer sich aus § 48 BImSchG ergebenden Verwaltungsvorschrift (hier: TA Luft) an die Emissionsquelle gestellt werden müssen und weitere Belange, wie z. B. das Baurecht und brandschutztechnische Aspekte zu prüfen sind. Eine offensichtliche Geringfügigkeit möglicher Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG definierten Schutzgüter liegt nicht vor.





### Emissionsquelle AL2:

Die Emissionsquelle AL2 dient der Ableitung eines behandelten Abluftstroms aus dem Silo V035HA01BA01. In dieses wird Adipinsäure als Feststoff über die Übernahmestation aus Silofahrzeugen (V035HA01) gefördert. Die Entleerung des Silos, um entsprechende Mengen für die Produktion im Weichmacher-Betrieb zu verwenden, erfolgt mittels Druckluft. Die durch die Befüllung bzw. Entleerung des in Rede stehenden Silos verdrängten Luftmassen (Behälteratmung) werden über einen Siloaufsatzfilter V035HA01FA01 behandelt. Die zurückgehaltenen staubförmigen Bestandteile werden über eine pneumatische Vorrichtung in das Silo zurückgeführt.

Gemäß Nr. 5.2.3.6 der TA Luft sind bei festen Stoffen, die nach Nr. 5.2.2 Kl. I oder II, nach Nr. 5.2.5 Kl. I oder nach Nr. 5.2.7 enthalten oder an denen diese Stoffe angelagert sind, die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden, die sich aus den Nr. 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 ergeben; die Lagerung soll entsprechend der Nr. 5.2.3.5.1 erfolgen. Bei dem im ersten Absatz beschriebenen Sachverhalt handelt es sich um eine Lagerung eines Stoffes (Adipinsäure) i. S. d. Nr. 5.2.5 Kl. I der TA Luft. Die Anforderungen an die Lagerung gemäß Nr. 5.2.3.5.1 sind daher einschlägig.

Demnach ist eine Lagerung in grundsätzlich geschlossener Bauweise zu bevorzugen sowie entsprechende Verdrängungslüfte einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Diese grundlegenden Anforderungen sind vorliegend für die Lagerung von Adipinsäure im Silo V035HA01BA01 gegeben.

Gemäß Nr. 5.1.2 der TA Luft sollen die Vorschriften der Nr. 5 entsprechenden Anforderungen (Vorsorgeanforderungen) im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff bzw. jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit die v. g. Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas, also vor einer möglichen Behandlung, enthalten sind. Ein relevanter Umfang eines Stoffes im Rohgas ist gegeben, wenn aufgrund der Rohgaszusammensetzung eine Überschreitung einer in Nr. 5 festgelegten Anforderungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Auf Grundlage der v. g. Ausführungen ist für die Emissionsquelle AL2, die zweimal pro Tag für jeweils 1,5 h staubhaltige Abluft mit einem Volumenstrom von 180 m<sup>3</sup>/h ableitet, entweder der Massenstrom oder die



Massenkonzentration zu begrenzen. Da es sich vorliegend um eine Quelle handelt, die mit einem geringeren Volumenstrom atmosphärisch ableitet, ist die Begrenzung eines Massenstroms von 0,1 kg/h einschlägig. Die entsprechende Festlegung wird als Auflage in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

#### Emissionsquelle AL3 und AL4:

Die Emissionsquellen AL3 und AL4 sind in R64 situiert und dienen der Ableitung von Verdrängungslüften bei der Befüllung der hergestellten Produkte des Weichmacher-Betriebes.

Dabei handelt es sich bei der AL3 um die Ableitung der Abfüllspur I über den Abfüllarm V064UB01PF03. Es werden gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen die nachfolgenden Produkte über diese Abfüllspur I abgefüllt: Adimoll BO, Adimoll DB, Adimoll DO, Uniplex DBS, Uniplex DOS sowie Mesamoll 51067.

Im Zusammenhang mit der AL4 erfolgt über die Abfüllspur II (Abfüllarm V064UB01PF05) ausschließlich die Abfüllung von Triacetin. Bei den jeweilig genannten Produkten des Weichmacher-Betriebes, die über die AL3 und AL4 abgeleitet werden, handelt es sich ausnahmslos um organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 der TA Luft, die zweimal am Tag für jeweils 2 Stunden mit 30 m<sup>3</sup>/h atmosphärisch abgeleitet werden. Dies entspricht gemäß den in Formular 4 angegebenen max. Konzentrationen von 50 mg/m<sup>3</sup> einem Massenstrom von jeweils 1,5 g/h. Angesichts der v. g. Angaben in den Antragsunterlagen und der dadurch verbundenen Betriebsweise ist eine Überschreitung der vorgesehenen Grenzwerte der TA Luft an dieser Stelle auszuschließen.

#### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Dichtflächen an diversen Flanschen sind als glatte Flächen ausgeführt.

Für die Abdichtung von Flanschen werden bei der Handhabung dieser Stoffe Dichtungsmaterialien eingesetzt, bei denen die spezifischen Leckageraten durch entsprechende Prüfungen nachgewiesen sind. Für die Abdichtungen von Absperrorganen werden ausschließlich Dichtungsmaterialien eingesetzt, die die spez. Leckageraten einhalten können.



Ferner sind Probenahmestellen gekapselt oder mit Absperrarmaturen versehen, die Emissionen, mit Ausnahme der entsprechenden Probennahmen, vermeiden können. Behälteratmungen bzw. Entlüftungen erfolgen über die bestehende Gaspendelungen.

### 3.1.3 Geräusche

Zur Beschreibung der mit diesem Antrag verbundenen Änderungen im Hinblick auf das Geräuschimmissionsverhalten des Weichmacher-Betriebes liegt den Antragsunterlagen eine „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Weichmacher-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen“, Gutachten-Nr.: EIP2016-494-1-V4, vom 05.09.2019 bei. In diesem Zusammenhang wird der Weichmacher-Betrieb in seiner Gesamtheit von der v. g. Immissionsprognose schalltechnisch beurteilt.

Die Eingangsdaten der v. g. Prognose basieren weitestgehend auf durchgeführten Messungen, die im gesamten Weichmacher-Betrieb vorgenommen worden sind. Die vorgelegte Untersuchung berücksichtigt dabei auch Schallminderungsmaßnahmen, die im Antragsgegenstand aufgeführt worden sind. Dabei handelt es sich um Reparaturen am Druckluftmotor des Adipinsäuresilos sowie Maßnahmen in der Teilanlage 63 an den Apparaten V063TA63BA01 und V063TA63BA02. Im zuerst genannten Fall wurde eine Minderung um 10 dB(A) des ursprünglichen Schallleistungspegels zu Grunde gelegt. Im zweiten Fall konnte durch Optimierung der Einleitung beim Umpumpvorgang jeweils eine Minderung von 5 dB(A) vom ursprünglichen Schallleistungspegel erreicht werden. Da die wesentlichen Produktionsvorgänge innerhalb des Produktionsgebäudes R35 stattfinden und diese Geräusche durch entsprechende Schalldämmmaße deutlich gedämpft werden, sind Verkehrsgeräusche durch LKW-, Schienen- sowie Staplerverkehr in der Gesamtheit für die Schallemission des Weichmacher-Betriebes prägend.

Im Rahmen der vorgenommenen Untersuchung wurden zwei Immissionsorte durch den Sachverständigen als maßgeblich definiert, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am ehesten zu erwarten wäre. Es handelt sich dabei um die Immissionsorte an der Duisburger Straße 101 sowie an der Körnerstraße 45 jeweils in Krefeld.



Es wurden dabei die nachfolgenden Ergebnisse erzielt:

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
1	Körnerstraße 45 (WR)	50	35	28	22
2	Duisburger Straße 101 (WA)	55	40	25	23

Anhand der o. g. Ergebnisdarstellung werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm bei der Betrachtung der Gesamtanlage des Weichmacher-Betriebes um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Entsprechende Auflagen zu dieser Thematik werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Im laufenden Betrieb der hier vorliegenden Anlage zur Herstellung von Weichmacherprodukten fallen Stoffe an, deren Herstellung/Erzeugung nicht das primäre Ziel ist. Stoffe bzw. Stoffgemische, die nicht entsprechend den Grundlagen der so genannten Abfallhierarchie i. S. d. § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung aufbereitet und wiederverwendet werden können, werden entsprechend energetisch verwertet bzw. beseitigt. Der für die Einstufung als Abfall erforderliche Entledigungswille liegt für die benannten Reststoffströme 1 und 2 (RS1 und RS2) vor.

Beim RS1 handelt es sich um Destillationsrückstände aus dem Reaktionsbatch V035RA43RA01 sowie um Kondensate aus diversen Abluftabscheidern und -kühlern. Diese werden unter dem Abfallschlüssel (ASN) 07 02 08\* gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung geführt und betragen jährlich max. 300 Tonnen.

Der RS2 besteht im Wesentlichen aus verunreinigten Filterbeuteln aus der laufenden Produktion. Diese werden dem Abfallschlüssel 07 02 10\* des Anhangs 1 der AVV zugeordnet und werden jährlich mit 20 Tonnen beziffert.

Die v. g. Reststoffströme werden, soweit eine Wiederverwendung sicher ausgeschlossen werden kann, in geeigneten Rückstandsverbrennungseinrichtungen thermisch behandelt. Die Antragsunterlagen enthalten eine entsprechende Übernahmeerklärung der Currenta GmbH & Co. OHG.



Die Erfüllung des § 5 (1) Nr. 3 BImSchG ist damit vorliegend sichergestellt.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Die effiziente Energienutzung im Weichmacher-Betrieb wird über das Kondensat-System (Dampfkreislauf, V035ER01...) im Produktionsgebäude R35 sichergestellt. Das entsprechende Kondensat wird in den Behältern BA01 gesammelt, dort entspannt und dem Kondensatbehälter BA03 zugeführt, welcher der zentrale Sammelbehälter für das anfallende Kondensat im gesamten Weichmacher-Betrieb ist. Dieses wird u. a. verwendet für die Beheizung diverser Behälter in den Tanklagern R28 und R48, die Versorgung des Wärmetauschers V035RA43WA02 sowie die Versorgung der Reaktionsbehälter.

Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann.

### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Diese beinhalten nach Beendigung des Produktionsprozesses die Reinigung der Apparaturen nebst der Verwertung oder der schadlosen Beseitigung der Abfälle. Die anfallenden Spülwässer werden entweder über die vorhandenen Klär- oder Verbrennungsanlagen ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.

Im Anschluss wird die Anlage demontiert. Metallschrotte werden recycelt, der anfallende Bauschutt nach vorheriger Untersuchung je nach Einstufung ebenfalls. Das nicht mehr verwertbare Material wird auf einer zugelassenen Deponie abgelagert bzw. als Deponiematerial verwendet.

Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen untersucht. Auf dieser Grundlage der Untersuchungen wird über die weitere Möglichkeit der Verwendung entschieden. Hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten des § 5 (3) BImSchG bestehen keine Bedenken.



### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) vom 15.03.2017 in der zurzeit geltenden Fassung. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3 - 8 der 12. BImSchV auch die erweiterten Pflichten nach §§ 9 - 12 der 12. BImSchV. Es liegt ein so genannter Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Die Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) ist Teil dieses Betriebsbereichs der oberen Klasse i. S. v. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b (2) der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 (1) der 9. BImSchV um eine gutachterliche Bewertung zum Teil-Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten.

Die Unterlagen nach § 4 (2) der 9. BImSchV zum Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für den Weichmacher-Betrieb der LANXESS Deutschland GmbH wurden sachverständig begutachtet (Gutachten Nr. 1590.4.1.2 vom 19.03.2020).

Die Unterlagen enthalten im Wesentlichen die nach § 4 (2) der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben. Der Errichtung und dem Betrieb des geänderten Weichmacher-Betriebes steht aus Sicht der 12. BImSchV nichts entgegen.

Die Unterlagen sind entsprechend der in diesem Sachverständigengutachten eingerückten Punkte und im Aktenvermerk im Rahmen der Begutachtung der Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV für die wesentliche Änderung des Weichmacher-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld vom 18.03.2020 (Az.: 74-SI-5728) in der Anlage zu diesem



Sachverständigengutachten fett gedruckten Punkte zu ergänzen. Die v. g. Angaben sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Die zu ergänzenden Punkte werden als Auflage in Anlage 2 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführt.

Im zu ändernden Weichmacher-Betrieb sind gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der in diesem Sachverständigengutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen, die dazu geeignet sind, von dem Betrieb ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Belange des Bauplanungsrechtes, des Bauordnungsrechtes sowie des Brandschutzes wurden unter Beteiligung der Stadt Krefeld geprüft.

Das Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt für das Baugrundstück ein Industriegebiet dar. Bei der vorhandenen Bebauung handelt es sich um Industrie. Das Vorhaben ist zulässig. Die Anlage steht somit auch im Einklang mit der kommunalen Entwicklung.

Gegen das Vorhaben bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Die in der Stellungnahme der Stadt Krefeld aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen, das Baurecht betreffend, werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

#### 3.6.2 Bodenschutz/Altlastensituation

Die Untere Bodenschutzbehörde ist auf den Betriebsflächen des Chem-Parks (Zaunanlage) für das Thema der Altlasten zuständig, sofern die Flächen bereits vor dem 31.12.2009 im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Krefeld erfasst waren. Dies trifft für das betreffende Grundstück zu.

Es handelt sich bei dem o. g. Grundstück um eine Altlastenverdachtsfläche (§ 2 (6) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom



17.03.1998 in der zurzeit geltenden Fassung) – chemischer Altstandort und Altablagerung. Gemäß § 13 BauO NRW 2018 müssen Baugrundstücke so beschaffen sein, dass von ihnen weder Gefahren noch unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehen. Die formulierten Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.6.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Da es sich bei der Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 (4) und § 4a (4) der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 (1a) BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Unter Bezugnahme der Vorgaben des § 7 (1) S. 5 der 9. BImSchV enthalten die Antragsunterlagen im Anhang (Band 4 der Antragsunterlagen) die finale Fassung des AZB, welche den Antragsunterlagen mit Datum vom 10.08.2020 beigelegt wurde. Dieses wurde im Rahmen der Beteiligung durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Der AZB ist Teil der Genehmigungsunterlagen und dient als Maß für die Regelüberwachung nach § 21 (2a) Nr. 3c der 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebseinstellung als Maß für die Rückführung gemäß § 5 (4) BImSchG. Entsprechend ist der AZB im vorliegenden Genehmigungsbescheid verbindlich festzuhalten.

Der AZB wurde auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser sind ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Insgesamt werden 33 Gefahrstoffe in der vorliegenden Anlage (Weichmacher-Betrieb) verwendet, erzeugt oder freigesetzt, davon sind zehn als relevant gefährlich eingestuft. Es erfolgte kein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos. Es konnten in Boden und Grundwasser keine Belastungen mit relevant gefährlichen Stoffen festgestellt werden. Die vorgefundenen Gehalte an Natrium sind nach hiesiger Auffassung natürlichen Ursprungs.





Insgesamt sind daher die Ergebnisse als unauffällig zu bewerten. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

Aus Sicht des Dezernates 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Die seitens des Dezernates 52 formulierten Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.6.4 Gewässerschutz

#### 3.6.4.1 Abwasser

Die abwassertechnischen Belange wurden im Zuge der Beteiligung durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf überprüft. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass gegen den hier gestellten Antrag nach § 16 BImSchG keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Handhabung des Abwassers wurde durch die Antragstellerin anlässlich der Umweltinspektion am 03.09.2018 ausführlich vorgestellt. Die AW3-Abwasserabsicherung erfolgt dabei u. a. über den Trennbehälter V063TA63FB01 sowie über die beiden Abwassersammelbehälter V063TA63BA01 und V063TA63BA02.

Sämtliche organisch belasteten Abwässer aus den Produktionsanlagen, die möglicherweise belasteten Abwässer aus der Gebäudeentwässerung R35 sowie normalerweise nicht oder nur in Spuren mit organischen Stoffen belastete Wässer aus der Oberflächenentwässerung der im Antrag aufgeführten Flächen werden über diese betriebliche Abwasserabsicherung kontrolliert der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) zugeführt.

Der Betrieb dieses Systems ist in einer Betriebsanweisung festgelegt worden. Hierzu ist die Aufnahme einer Auflage erforderlich.

Die Abläufe der Kühlwasser- und Biowassereinleitungen werden online auf TC und pH-Wert überwacht. Nicht spezifikationsgerechtes Abwasser kann in den beiden 110 m<sup>3</sup> fassenden Abwassertanks zurückgehalten werden.

Durch eine Störung verunreinigtes Kühlwasser wird in den allgemeinen Rückhalteeinrichtungen des ChemParks aufgefangen. Kühlwasser wird dabei ausschließlich im Durchlaufbetrieb verwendet.



Die Entwässerung der Fläche für die Entleerung und Lagerung von Adipinsäure am Gebäude R35 ist dagegen an den AW1-Kanal angeschlossen.

Gemäß den Antragsunterlagen wird anfallendes Regenwasser in Richtung der Betriebsstraße geleitet. Über eine Betriebsanweisung wird geregelt, dass im Havariefall die Übernahme sofort gestoppt wird. Der AW1 Kanalablauf auf der Werkstraße ist mit einer Klappe versehen und während der Übernahme geschlossen. Gegen diese Handhabung bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.

Zum hier beantragten Abwasseranfall ist aufgrund der vergleichsweise hohen TOC-Belastung des Abwassers ein Nachweis über die ausreichende Elimination der Abwasserinhaltsstoffe in der ZABA des ChemParks Uerdingen vorzulegen.

Gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.04.2004 in der zurzeit geltenden Fassung darf ein Abwasserstrom mit anderem Abwasser nur vermischt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die für den Ort des Entstehens ermittelte Fracht an organisch gebundenem Kohlenstoff, gesamt (TOC), dieses Abwasserstromes insgesamt um 80 Prozent vermindert wird.

Für den Nachweis der Frachtverringerung ist für biologische Abwasserbehandlungsanlagen das Ergebnis einer Untersuchung nach Nummer 407 der Anlage zu § 4 der AbwV (Anlage 1) zu Grunde zu legen.

Aufgrund der zu vermutenden Abwasserinhaltsstoffe ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Elimination in der ZABA gegeben ist. Eine Überprüfung dieses theoretischen Ansatzes sollte jedoch nach hiesiger Auffassung nach Inbetriebnahme der Erweiterung erfolgen. Dies sieht auch die zukünftige Fassung des Anhangs 22 der AbwV vor.

Entsprechende Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgeheimigungsbescheid aufgeführt.

#### 3.6.4.2 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

Die Belange des anlagenbezogenen vorbeugenden Gewässerschutzes wurden im Rahmen der Beteiligung durch das Dezernat 53.1 – Sachgebiet AwSV geprüft. Dieses teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme zum Vorhaben mit, dass gegen die Umsetzung der Maßnahmen in Bezug zum Antrag nach § 16 BImSchG aus Sicht der zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die



Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung erfüllt werden.

Die seitens des beteiligten Sachgebietes formulierten Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erfolgte die Beteiligung des Dezernates 51 der Bezirksregierung Düsseldorf. Dieses teilt mit seiner Stellungnahme mit, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind weder Nebenbestimmungen noch Hinweise erforderlich.

#### 3.6.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld als „Industriegebiet“ (GI) ausgewiesen. Aufgrund der Lage innerhalb eines bereits genutzten industriellen Betriebsgeländes wird davon ausgegangen, dass keine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Böden erfolgt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung hier keine Anwendung findet.

#### 3.6.5.2 Gesetzlicher Artenschutz:

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um apparative und verfahrenstechnische Veränderungen in einem industriell genutzten Betriebsgelände. Im Wesentlichen beschränken sich die unmittelbaren Auswirkungen auf den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Betriebsbereich kann aufgrund der bereits versiegelten Flächen weitestgehend ausgeschlossen werden. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind demzufolge auszuschließen.

#### 3.6.5.3 NATURA 2000:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in rund 3 km Entfernung (FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Bruersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, DE-4605-301). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet



sich in über 10 km Entfernung (VSG „Unterer Niederrhein“; DE-4203-401). Laut Antragsunterlagen beschränken sich die Auswirkungen des Vorhabens auf einen Radius von 350 m. Aufgrund des erheblich größeren Abstandes zu den v. g. Gebieten kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke der umgebenden NATURA 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind.

#### 3.6.5.4 Weitere Schutzobjekte bzw. –gebiete nach BNatSchG

In einer Entfernung von je rund 0,6 km befinden sich die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Rheinaue Friemersheim“ und „Rheinaue Ehingen“. Zudem befinden sich im Nahbereich mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG), mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile sowie mehrere geschützte Alleen. Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit der Anlagenänderung jedoch nicht verbunden. Das Vorhaben ist mit Emissionen verbunden, die das LSG 4605-12 („Rheinuferbereich“) erreichen. Der Gutachter legt plausibel dar, dass hiermit keine Beeinträchtigungen auf das o. g. LSG oder sonstige Schutzgebiete bzw. –objekte zu erwarten sind.

#### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf überprüft. Dieses teilt im Rahmen seiner Stellungnahme mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung (§ 16 BImSchG) aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie nachfolgende Hinweise (siehe Anlage 3 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid) übernommen und bei Errichtung und Betrieb durch die Anlagenbetreiberin beachtet werden.

#### 3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 (1) Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 (1b) BImSchG oder § 48 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG zu begrün-



den. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 (2a) der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ein spezielles Merkblatt zur Herstellung von organischen Feinchemikalien (Stand: Dezember 2005) veröffentlicht worden. Eine spezielle Schlussfolgerung bis zum heutigen Tage



nicht. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH nach § 16 (1) BImSchG vom 30.07.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) durch Kapazitätserhöhung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### **5. Kostenentscheidung**

##### **I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus **Auslagen** und **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **10.640,00 Euro**.

##### **II. Auslagen**

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 (2) UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für



die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 (1) S. 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 (G, E) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 10.640,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 3.100.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 10.550,00 Euro.

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen,



wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der BauO NRW 2018 mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld 528,00 Euro (Tarifstelle Nr. 2.1.4)) betragen. Da die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW 2018 geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 10.550,00 Euro.

### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten jedoch mehrfach Nachforderungen gestellt werden und aufgrund dieser Nachforderungen beteiligte Behörden bzw. Fachstellen mehrfach um Stellungnahme gebeten werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 13.900,00 Euro.





#### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 9.730,00 Euro.

#### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes nach § 16 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **9.730,00 Euro** festgesetzt.

#### 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Weichmacher-Betriebes ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
<b>Stunden</b>	0 h	13 h	0 h	<b>h</b>
<b>Gebühr</b>	0 €	910,00 €	0 €	<b>€</b>

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 13 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **910,00 Euro**.

#### 7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **10.640,00 Euro**.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingun-



gen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Jansen)

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (7 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (16 Seiten)
  3. Hinweise (6 Seiten)



## Anlage 1

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9021122-0062-G16-0053/18

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### Ordner 1 von 4

- 0. Antragsanschreiben ..... 45 Blatt**
- a.) Antragsanschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 30.07.2018 (Zeichen: HK-31-XLIII)
  - b.) Anschreiben der LANXESS Deutschland GmbH vom 30.07.2018
  - c.) Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 05.12.2018 (Ergänzungen)
  - d.) Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 11.01.2019 (Ergänzungen)
  - e.) Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 28.05.2019 (Ergänzungen)
  - f.) Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 07.06.2019 (Ergänzungen)
  - g.) Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 12.09.2019 (Ergänzungen)
  - h.) Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 25.10.2019 (Ergänzungen)
  - i.) Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 26.08.2020 (Ergänzungen)
- 1. Gutachten ..... 24 Blatt**
- a.) „Sachverständigengutachten entsprechend § 13 (1) der 9. BImSchV zu den auf den Antragsgegenstand – Wesentliche Änderung des Weichmacher-Betriebs - bezogenen Unterlagen nach § 4 (2) der 9. BImSchV für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH in 47829 Krefeld“ vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), vom 19.03.2020, Gutachten Nr.: 1590.4.1.2 nebst Anlage



<b>2.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>5 Blatt</b>
<b>3.</b>	<b>Antragsformulare und Stellungnahmen</b> .....	<b>42 Blatt</b>
3.1	Antragsformular 1 (F. 1)	
3.2	Genehmigungshistorie des Weichmacher-Betriebes (F. 1 Bl. 3)	
3.3	Zertifikat nach ISO 9001 : 2015 und ISO 14001 : 2015	
3.4	Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	
3.5	Erklärung des Betriebsrates der LANXESS Deutschland GmbH	
<b>4</b>	<b>Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand</b> .....	<b>40 Blatt</b>
4.1	Zweck der Anlage	
4.2	Antragsgegenstand	
4.3	Emissionen / Emissionsvergleich	
4.4	Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
4.5	Liste der Apparate	
4.6	Anhang zu Kap. 4.1 - Stoffänderungen	
<b>5</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> .....	<b>36 Blatt</b>
5.1	Verfahrensbeschreibung der Anlage	
5.2	Angaben zur Abluft	
5.3	Angaben zum Abwasser	
5.4	Angaben zum Abfall	
5.5	Angaben zur Nutzung von Abwärme	
5.6	Angaben zur Schallemission der Anlagen	
5.7	Angaben zur Belegschaft	
5.8	Angaben zur Arbeitssicherheit und Brandschutz	
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	
5.10	Angaben zu Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
<b>6</b>	<b>Angaben zu den gehandhabten Stoffen</b> .....	<b>2 Blatt</b>
6.1	Liste spezieller Stoffdaten	
<b>7</b>	<b>Antragsformulare</b> .....	<b>16 Blatt</b>



- 7.1 Formular 3 Blatt 1 und 2 – Eingangs- und Ausgangsstoffströme
- 7.2 Formular 4 Blatt 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)
- 7.3 Formular 5 – Quellenverzeichnis
- 7.4 Formular 6 Blatt 1 – Abgasreinigung
- 7.5 Formular 4 Blatt 2 – Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)
- 7.6 Formular 6 Blatt 2 – Abwasserreinigung/-behandlung
- 7.7 Formular 7 Blatt 1 – Niederschlagsentwässerung
- 7.8 Formular 4 Blatt 3 – Verwertung / Beseitigung von Abfällen
- 7.9 Anhang zu Formular 4 Blatt 3 – Erklärung zur vorgesehenen Abfallbeseitigung
- 8 Angaben gemäß UVPG ..... 10 Blatt**
- 9 Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen ..... 190 Blatt**
- 9.1 „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Weichmacher-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld Uerdingen“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 05.09.2019, Gutachten Nr.: EIP2016-494-1-V4
- 9.2 „Brandschutztechnische Stellungnahme im Rahmen des BImSchG-Antrages für den Weichmacher-Betrieb“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 20.08.2020
- 9.3 „Brandschutztechnische Stellungnahme – Tanklager R62, Tanktasse 4 und Entleerung“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 15.06.2018 nebst Anhang 1 – Schutzstreifen Tanklager R62 vom 18.10.2017
- 9.4 „Brandschutztechnische Stellungnahme – R38 – Änderung des Lagergutes“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 01.01.2020
- 9.5 „Ermittlung angemessener Abstände – Luftpfad gemäß KAS18-Leitfaden im WM-Betrieb im ChemPark Uerdingen“ der BAYER AG vom 06.06.2018
- 9.6 „Gutachten nach AwSV der TÜV Süd Chemie Service GmbH über die Bewertung wasserrechtlicher Anlagen des WM-Betriebes sowie von Änderungen im Rahmen des BImSchG-Antrages HK-31-XLIII dieser Anlagen der Fa. LANXESS GmbH“ vom 08.10.2019



9.7 „Kurzgutachten zur Bewertung der Umweltverträglichkeit eines Weichmacher-Betriebs“ der Sweco GmbH vom 14.12.2018

**10 Angaben über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen..... 127 Blatt**

10.1 Allgemeine Beschreibungen/Angaben

10.2 Auflistung der vorhandenen AwSV-Anlagen

10.3 AwSV-Anlagenkurzbeschreibungen

10.4 Formularsätze

10.5 Statiken für den Behälter BA09 (Umbau 1998, statische Berechnung für zusätzliche Verankerung des BA09 auf dem Fundament und Prüfstatik für die zusätzliche Verankerung des Behälters BA09 auf dem Fundament

**11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG..... 2 Blatt**

11.1 Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018

11.2 Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV

11.3 Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG

11.4 Genehmigung gem. § 58 (2) LWG NRW

**12 Zeichnungen und Pläne..... 52 Blatt**

12.1 LXS – 1 035 696 – Lageplan

12.2 LXS – 1 035 695 – Übersichtsplan ChemPark Uerdingen

12.3 LXS – 1 037 032 – Bauplanungsrechtliche Einordnung

12.4 LXS – 1 037 033 – Schutzgebiete und Schutzobjekte nach UVPG

12.5 LXS – 1 037 031 – Schutzobjekte nach Störfallverordnung

12.6 LXS – 1 037 030 – Übersichtsplan der AwSV-Anlagen

**Ordner 2 von 4**

12.7 LXS – 1036981 – R28 Tanklager

12.8 LXS – 1036982 – R35 Reaktionsanlagen (RA12, RA13, RA41) (Master)

12.9 LXS – 1036983 – R35 Reaktionsanlage RA15 (SRA)



- 12.10 LXS 1036984 – R35 Reaktionsanlage RA23 (SRA)
- 12.11 LXS 1036985 – R35 Reaktionsanlage RA24 (SRA)
- 12.12 LXS 1036986 – R35 Rohproduktreinigung RA35, RA42 (Master)
- 12.13 LXS 1036987 – R35 Rohproduktdestillation RA43
- 12.14 LXS 1036988 – R48 Rohstoffübernahme und Tanklager (Teil 1)
- 12.15 LXS 1036989 – R48 (R28, R64) Essigsäureanhydridübernahme und Lagerung (SRA)
- 12.16 LXS 1036990 – R62 n-Butanolübernahme und Lagerung (SRA)
- 12.17 LXS 1036991 – R62 Rohstoffübernahme und Tanklager
- 12.18 LXS 1036992 – R35 Übernahme Feststoffe, R64 Produktabfüllung Bulk / Stückgut
- 12.19 LXS 1036993 – R35 Vakuumsystem, Vorlagen, Rückstandssystem RS1
- 12.20 LXS 1036994 – R35 Kühlwasserdruckerhöhung, Kondensatsystem, R63 AW3-System
- 12.21 LXS 1036995 – R48 Rohstoffübernahme und Tanklager (Teil 2)
- 12.22 UE 189979 – Tanklager R28
- 12.23 UE 167839 – Produktion R35
- 12.24 UE 189328 – Tanklager R48
- 12.25 LXS 1013714 – Tanklager R62
- 12.26 UE 189981 – Abfüllstelle R64
- 12.27 LXS 1002575 – Lageplan Gebäude R28/R35/R38/R39/R48/R64
- 12.28 LXS 1036980 – Lageplan Gebäude R62/R63
- 12.29 LXS 1002001 – Gebäude R28 Tanklager EG
- 12.30 LXS 1002007 – Gebäude R35, +2,6 m Bühne
- 12.31 LXS 1002008 – Gebäude R35, +5,7 m Bühne
- 12.32 LXS 1002009 – Gebäude R35, +9,0 m / 14,0 m Bühne
- 12.33 LXS 1002006 – Gebäude R35 EG
- 12.34 LXS 1002003 – Gebäude R39 + R64 EG
- 12.35 LXS 1002002 – Gebäude R48 EG + Bühne





- 12.36 LXS 1013756 – Gebäude R62, Tanklager
- 12.37 LXS 1002004 – Gebäude R64 EG
- 12.38 LXS 1036979 – Gebäude R63 EG
- 12.39 LXS 1036996 – Ex-Zonenplan R28
- 12.40 LXS 1036997 – Ex-Zonenplan R35
- 12.41 LXS 1038099 – Ex-Zonenplan R48
- 12.42 LXS 1013715 – Ex-Zonenplan R62 Entladestation
- 12.43 UE 19227 – Ex-Zonenplan R62 Tanklager
- 12.44 UE 167017 – Ex-Zonenplan R63
- 12.45 LXS 1038100 – Ex-Zonenplan R64
- 12.46 LXS 1037980 – Bauantragsplan Volumenvergrößerung Tank BA09
- 12.47 II – A1 – 2704 B – Lagerbehälter 30 m<sup>3</sup> – Konstruktionszeichnung Tank BA09 vor Umbau
- 12.48 UE 242 297 – Umbau Lagerbehälter BA09 von 30 m<sup>3</sup> auf 67 m<sup>3</sup>, Konstruktionszeichnung Tank BA09
- 12.49 LXS 1044454 – Ertüchtigung der Verankerung von BA09

**Ordner 3 von 4**

- 13 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht..... 377 Blatt**
- 13.1 Anlagenbeschreibung
- 13.2 Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- 13.3 Verfahren
- 13.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
- 13.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen
- 13.6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen
- 13.7 Anhang / Zeichnungen

**Ordner 4 von 4**

- 14 Ausgangszustandsbericht (AZB)..... 177 Blatt**



14.1 „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, Anlagen  
Nr. 0062, der LANXESS Deutschland GmbH der Currenta GmbH &  
Co. OHG vom 02.03.2020 einschließlich Anlagen

Anlage 1  
Seite 7 von 7



## **Anlage 2**

### **zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**

**53.04-9021122-0062-G16-0053/18**

### **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

#### **Bedingungen**

##### **1. Bauordnungsrecht**

- 1.1 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens vier Wochen nach Erteilung dieses Änderungsgenehmigungsbescheides ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 87 (2) Nr. 4 der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschl. des statisch – konstruktiven Brandschutzes für den Behälter TA62BA09 vorzulegen (§ 68 (1) Nr. 2 BauO NRW 2018).  
  
Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gemäß § 12 (1) der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 in der zurzeit geltenden Fassung, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.
- 1.3 Spätestens vier Wochen nach Erteilung dieses Änderungsgenehmigungsbescheides ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 (2) SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.
- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Erteilung des Bescheides ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen der brandschutztechnischen Stellungnahmen (siehe Nr. 2.1) i. V. m. den Forderungen der Brand-



schutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.

Anlage 2

Seite 2 von 16

## **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Bei Ausfall der thermischen Abgasreinigungseinrichtung des Preventol-Betriebes (TAR R69) sind sämtliche abgasverursachenden Vorgänge des Weichmacher-Betriebes unverzüglich abzufahren.

Die Ableitung des im Formular 4 Bl. 1 der Antragsunterlagen bezifferten Abgasstromes (EL1) über die Emissionsquelle AL1 darf erst dann wieder erfolgen, wenn diese mit einer geeigneten redundanten Abgasbehandlungseinrichtung versehen wird und diese ordnungsgemäß in Betrieb genommen worden ist.

## **Auflagen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 3 von 16

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Bauordnungsrecht/Brandschutz**

2.1 Die brandschutztechnischen Stellungnahmen „im Rahmen des BImSchG-Antrages für den Weichmacher-Betrieb“ vom 20.08.2020, „Tanklager R62, Tanktasse 4 und Entleerung“ vom 15.06.2018, „Schutzstreifen Tanklager R62“ vom 18.10.2017 sowie „R38 – Änderung des Lagergutes“ vom 01.01.2020 des Herrn Brandinspektors Sven Kolbe, Werkfeuerwehr der Currenta GmbH & Co. OHG, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld, sind Bestandteil der Genehmigung und in allen Punkten umzusetzen.

2.2 Auf die Berieselungsanlage der Behältertasse, die in der brandschutztechnischen Stellungnahme „im Rahmen des BImSchG-Antrages für den Weichmacher-Betrieb“ vom



20.08.2020 unter Punkt 6, Tanklager R48, erwähnt wird, kann nicht verzichtet werden. Sie muss bestehen bleiben.

Anlage 2

Seite 4 von 16

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Geräuschemissionen

3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste wesentliche Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der TA Lärm zu erfolgen.

3.1.2 Nach Durchführung der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderungen ist die Gesamtanlage des Weichmacher-Betriebes so zu betreiben, dass durch die von der v. g. Anlage verursachten Geräusche einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) - ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend genannten und im Gutachten EIP2016-494-1-V4 errechneten Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit
1	Körnerstraße 45	28	22
2	Duisburger Straße 101	25	23

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



### 3.2 Geräuschemissionen

Anlage 2

Seite 5 von 16

- 3.2.1 Die im Kapitel 7 des Gutachtens EIP2016-494-1-V4 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 05.09.2020 der CUR-RENTA GmbH & Co. OHG vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an den geplanten Quellen und dem Ausbreitungsweg sind bis zur vollständigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

Hierzu zählen insbesondere:

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten schalltechnisch relevanten Apparate dürfen im Betrieb nachfolgende vom Gutachter genannten Schalleistungspegel in keinem Betriebszustand überschreiten:

<b>Bezeichnung</b>	<b>AKZ</b>	<b>Schalleistungspegel (<math>L_{WAc}</math>) [dB(A)]</b>
Pumpe	V063TA63PA07	82
R35_Freianl_Adipinsäure-silo_3m_Druckluftmotor_Maßnahme		93
R63_Freianl_0m_TA63_BA01	V063TA63BA01	87
R63_Freianl_0m_TA63_BA02	V063TA63BA02	87

Sofern von den Vorschlägen abgewichen werden soll, ist dies mit dem Gutachter und der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) abzustimmen.

- 3.2.2 Die Einhaltung der unter Nr. 3.2.1 formulierten Nebenbestimmung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Für die erstmalige Messung darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder der Errichtung der Anlage tätig gewesen ist. Auf § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 19.06.2020 in der zurzeit geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Schalleistungspegel diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich durchzuführen. Die mit dieser Nebenbestimmung geforderte Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen unverzüglich zu wiederholen.

3.2.3 Die unter Nr. 3.2.2 genannte Emissionsmessung ist wiederkehrend nach Ablauf von fünf Jahren erneut durchzuführen. Eine Abweichung von dem v. g. Messintervall ist ausschließlich in begründeten, nachvollziehbaren Einzelfällen unter Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

3.2.4 Eine Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.2.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Durchführung – vorzulegen.

Aus diesem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile sowie die messtechnisch ermittelten Schalleistungspegel der unter Nr. 3.2.1 genannten Aggregate zur Zeit der Messung hervorgehen. Es ist jeweils der maximal mögliche Betriebszustand abzubilden.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

3.2.5 Die geänderte Anlage ist insgesamt so zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.





- 3.2.6 Die einzelnen Aggregate der Gesamtanlage des Weichmacher-Betriebes sind regelmäßig zu warten. Dies gilt insbesondere für Antriebe, Schalldämpfer sowie die zugehörigen Getriebe.
- 3.2.7 Anlagenbezogener Lieferverkehr (LKW-Verkehr) ist ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 06.00 Uhr – 22.00 Uhr zulässig.
- 3.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen
- 3.3.1 Emissionsquelle AL2 (Adipinsäuresilo)
- 3.3.1.1 Im Abgas der Emissionsquelle AL2 dürfen die nachstehend genannten staubförmigen organischen **luftverunreinigenden Stoffe der Klasse I** (hier: Adipinsäure) den festgelegten Massenstrom nicht überschreiten:
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub.....0,1 kg/h  
[Nr. 5.2.5 Kl. I der TA Luft 2002]
- 3.3.1.2 Die Einhaltung der unter Nr. 3.3.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Adipinsäuresilos durch Messung einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.
- Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2002 zu erfolgen.
- Die Anforderungen gelten dann als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheiten die unter Nr. 3.3.1.1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 3.3.1.3 Die Emissionsmessung nach Nr. 3.3.1.2 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf drei Jahren durchführen zu lassen.
- 3.3.1.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.3.1.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

- 3.3.1.5 Zur Durchführung der in Nr. 3.3.1.2 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder zuständigen Überwachungsbehörde an der Emissionsquelle AL2 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.
- 3.3.1.6 Im Falle einer Funktionsuntüchtigkeit des Gewebefilters V035HA01FA01 des Adipinsäuresilos sind Befüll- und Entleervorgänge unverzüglich einzustellen.
- 3.3.1.7 Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage, ist der zuständigen Überwachungsbehörde die Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes durch eine Bescheinigung des Filterherstellers nachzuweisen.
- 3.3.1.8 Die ordnungsgemäße Funktion des Siloaufsatzfilters ist jährlich von einer Fachfirma überprüfen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.1.9 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion des Siloaufsatzfilters sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3.3.1.10. Das Silo ist zudem mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.

### 3.3.2 Emissionsquellen AL3 und AL4 (Abfüllspur I und II)

3.3.2.1 Über die Abfüllspur I dürfen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Stoffe abgefüllt werden:

- Adimoll BO
- Adimoll DB
- Adimoll DO
- Uniplex DBS
- Uniplex DOS
- Mesamoll 51067

3.3.2.2 Über die Abfüllspur II dürfen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Stoffe abgefüllt werden:

- Triacetin

### 3.4 Emissionen diffuser Quellen

3.4.1 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen:

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



#### 3.4.2 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

#### 3.4.3 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) oder DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

#### 3.4.4 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

3.4.5 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

#### 3.4.6 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

#### 3.4.7 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Ein-



satz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

#### **4. Anlagensicherheit**

4.1 Der allgemeine Teil sowie der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH sind entsprechend der Anmerkungen des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) im Sachverständigengutachten Nr. 1590.4.1.2 vom 19.03.2020 nebst Anlagen (Az.: 74-SI-5728) zu überarbeiten. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Angaben:

4.1.1 Es sind Angaben zu den Stoffen in den zu überarbeitenden Sicherheitsberichten zu ergänzen, die bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen können.

4.1.2 Die zu überarbeitenden Sicherheitsberichte sind hinsichtlich ihrer Dokumentation sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund Ihres Stoffinhaltes zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist den Unterlagen noch eine Apparateliste mit Angaben zum Inventar an Stoffen nach Anhang 1 der 12. BImSchV beizufügen.

4.1.3 Die Gefahrenanalyse und die Verfahrens- und Emissionsfließbilder sind entsprechend der Anmerkungen im Protokoll des Ortstermins in der Anlage zu diesem Sachverständigengutachten zu überarbeiten.

4.2 Die entsprechend Nebenbestimmung Nr. 4.1 ff. überarbeiteten Sicherheitsberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, 6 Wochen vor Inbetriebnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid geänderten Anlage zu übersenden.

#### **5. Gewässerschutz (AwSV)**

5.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Tanks V062TA62BA09 ist dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.2 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den



Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 5.3 Die gemäß § 44 (1) AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 (2) AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.5 Die im Bereich „Tanklager R62“ befindlichen Sammelgruben und Pumpensümpfe (V062PA01-PA03, V062PA06/07) sind im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 i. V. m. DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.
- 5.6 Bei der Übernahme von Adipinsäure ist eine infrastrukturelle Überwachung durch eine rein PLT-gesteuerte Absicherung der Abfüllvorgänge mit automatischer Abschaltung des Abfüllprozesses ohne personelle Überwachung zulässig.
- 5.7 Bei Entleervorgängen an der Adipinsäureübernahme-Station am Gebäude R35 ist der dort in unmittelbarer Nähe vorhandene Kanaleinlauf der Werkstraße zu verschließen. Bei Produktaustritt sind die gegebenenfalls anfallende Niederschlagswässer aufzufangen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.



- 5.8 Die im Erdgeschoss des Gebäudes R35 befindlichen einwandigen Pumpensümpfe sind im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 i. V. m. DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.
- 5.9 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen der AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.10 Es sind täglich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

## **6. Wasserwirtschaft**

- 6.1 Nachweis der ausreichenden Elimination
- 6.1.1 Das Abwasser des Weichmacher-Betriebs darf mit anderem Abwasser nur dann vermischt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die für den Ort des Entstehens ermittelte Fracht an organisch gebundenem Kohlenstoff, gesamt (TOC), dieses Abwasserstromes insgesamt um 80 Prozent vermindert wird. Für den Nachweis der Frachtverringerung ist das Ergebnis einer Untersuchung nach Nummer 407 der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) zu Grunde zu legen. Innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Genehmigung ist dem zuständigen Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf für das Gesamtbioabwasser des Weichmacher-Betriebes ein solcher Nachweis unaufgefordert vorzulegen.
- 6.1.2 Soweit ein Nachweis im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein durch den Betreiber des ChemParks Uerdingen vorgelegt wird, gilt die Anforderung unter Nr. 8.1.1 als erfüllt.



6.2 Betriebsanweisung und Betriebstagebuch

6.2.1 Für den ordnungsgemäßen Betrieb des Abwasserabsicherungs-systems R63 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In die Betriebsanweisung sind u. a. auch Kriterien für die Ableitung des Abwassers in das Kanalnetz des ChemPark Uerdingen aufzunehmen.

6.2.2 Eine unkontrollierte Ableitung von möglicherweise belasteten Niederschlagswässern von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, in den AW1 – Kanal des ChemParks Uerdingen ist unzulässig. Durch Betriebsanweisungen sind entsprechende Regelungen zu treffen.

6.2.3 Bestehende abwasserrelevante Betriebsanweisungen sind regelmäßig zu aktualisieren und anzupassen

6.2.4 Besondere Betriebszustände, Protokolle von Rundgängen und der damit verbundenen Entscheidungen (z. B. zum Ableiten von Niederschlagswasser) sind in einem „Betriebstagebuch“ zu dokumentieren.

6.2.5 Die Betriebsanweisungen und die dazu gehörigen Aufzeichnungen dazu sind dem zuständigen Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

**7. Abfallwirtschaft**

7.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungs-behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

**8. Bodenschutz**

8.1 Evtl. notwendige Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Fach-gutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Kre-feld vor Inbetriebnahme der Neubebauung zur Prüfung vorzule-gen.





- 8.2 Werden bei evtl. Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, die nicht aufgrund der Vorerkundung bekannt sind, ist das weitere Vorgehen mit dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld abzustimmen (Telefon: 02151/3660-2423, -2424, -2425 oder -2401)

Anlage 2

Seite 15 von 16

### 8.3 Regelüberwachung

#### 8.3.1 Boden

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 02.03.2020 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender Qualifizierung eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

#### 8.3.2 Grundwasser

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 02.03.2020 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle fünf Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalytelabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.



Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF-Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

#### 8.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 (3) und (4) BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der AZB dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevant gefährliche Stoffe einschl. Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

8.5 Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

8.6 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG aufzunehmen.



## **Anlage 3**

### **zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**

**53.04-9021122-0062-G16-0053/18**

## **Hinweise**

### **1. Immissionsschutz**

#### **1.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### **1.2 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### **1.3 Änderungsanzeige**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BImSchG anzuzeigen.



#### 1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 6

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 (5b) BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 (1) S. 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



## 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 6

## 2. **Arbeitsschutz**

2.1 Die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 07.08.1996 in der zurzeit geltenden Fassung sind zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung sowie die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010 in der zurzeit geltenden Fassung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen.
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht.
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen.
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist.
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.



- 2.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 2.3 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen, an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

### **3. Gewässerschutz**

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).
- 3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).
- Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.
- 3.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 3.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 3.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):



- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

3.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung,



Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

- 3.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

- 3.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

#### **4. Wasserwirtschaft**

- 4.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.